Hallisches Tageblatt.

Kortsetung des Sallischen patriot. Wochenblatts zur Beforderung gemeinnütiger Kenntniffe und wohlthätiger Zwede.

Nº 82.

Sonntag den 6. April.

1862.

Chronik der Stadt Salle.

Berichtigung der Predigtanzeige In der Domfirche: Sonntag den 6. April Rachmittags 21/4 Uhr Herr Confistorialrath Dr. Reuenbaus.

> Berausgegeben im Ramen ber Urmenbirection pon Dr. Eckflein.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben mittelft Ordre bom 11. Marg cr. für die gute und entgegentom. mende Aufnahme der Truppen mabrend der vorjab= rigen Uebungen den betreffenden Quartiergebern Allerhochft Ihre Anerkennung buldreichft auszuspreden geruht, mas wir hiermit zur Kenntnig der Betheiligten bringen.

Salle, den 2. April 1862.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Um die Tollfrankheit (Hundswuth) und ihre traurigen Folgen möglichst zu verhüten, verordnen wir hierdurch fur den gangen Umfang des Regie: rungsbezirks unter Aufhebung der Amtsblatts Bersordnung vom 16. Februar 1852 (Amtsblatt pro 1852 G. 82 sq.) auf Grund des §. 11 des Gefe= bes über die Polizeiverwaltung vom 11. Marg 1850

Barten feines Befikers obne Aufficht umberlaufen.

2) Sind die Wohnungeraume, Behöfte oder Barten durch Mauern oder Umgaunungen vollstandig verwahrt und werden die dazu führenden Thus ren oder Thore in der Regel geschloffen gehalten, fo ift gestattet, die Sunde innerhalb Diefer Raum.

lichkeiten frei umberlaufen zu laffen.

3) Sind die Wohnungsraume, Behöfte oder Garten nicht in der bei dem §. 2 angegebenen Beife verwahrt oder geschloffen, fo muffen die Sunde am Tage angelegt oder mit einem Anuppel, melder am Salfe befestigt wird und fo groß ift, daß er am fcnellen Laufen bindert, oder mit einem das Beifen vollständig verbindernden Maulforbe verfeben fein. In der Zeit vom 1. November bis 31. Marz ist es jedoch gestattet, in den Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens die Sunde in den gedachten Wohnungsräumen, Behöften oder Barten obne Rnuppel und Maulforb frei umberlaufen zu laffen.

4) In der Zeit vom 1. April bis jum 31. October muffen dagegen auch zur Racht. zeit und trot vorhandener Aufficht (1.), alle Hunde, mit Ausnahme der Schäfer, und Jagdhunde während der Zeit ihres Ge= brauchs, entweder eingesperrt gehalten, oder an Die Rette gelegt, oder mit einem den Bestimmungen bei Mr. 3 entsprechenden Anuppel oder Maulforbe

verfeben fein.

5) Rleifderhunde muffen beim Treiben des Biebes zu allen Zeiten mit Maulforben verfeben fein.

6) Benn megen eingetretener befonderer Gefabr der Berbreitung der Sundswuth an einem Orte Die Ortspolizeibehörde fich veranlagt fieht, die Befchränkungen ad 4. oder einzelne berfelben auch für einen anderen als den daselbft gedachten Beit-1) Rein Sund darf außerhalb der Bob. raum vorübergehend anzuordnen, fo ift die Diesnung Braume oder des Gehöftes oder der fallfige Anordnung der Ortspolizeibehörden in der



durch die Amisblatt Perordnung vom 18. August 1850 (Amtsblatt pro 1850 S. 232) vorgeschriebenen Beise befannt zu machen.

- 7) Die ohne Aufsicht umherlaufenden Sunde sollen eingefangen werden. Dieselben können, wenn sich die Gigenthümer nicht innerhalb 8 Tagen melden, oder die Fütterungskoften, sowie die Fanggebühren mit 15 Ger für jeden einzelnen hund nicht gahlen, getödtet werden.
- 8) Wer einen Hund hält, soll denselben gehörig warten und bevbachten, denselben bei dem geringsten Anzeigen der Tollwuth sofort tödten, insofern derselbe noch feinen Menschen gebissen hat, ihn
 mit gehöriger Vorsicht verscharren und von dem
 Borfalle der Ortspolizei-Behörde Anzeige machen.
 Wenn dagegen ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund bereits einen Menschen gebissen hat,
 so muß der Hund sicher eingesperrt und bis er entweder ganz gesund ist, oder stirbt, unter Aussichte
 einer Medicinalperson und nach Anordnung der
 Ortspolizei-Behörde, der ebenfalls unverzüglich Anzeige zu machen ist, bevbachtet werden.
- 9) Die Bestimmungen sub 8. sinden auch auf Raten Anwendung.
- 10) Sind dagegen Pferde oder Schlachtvieh von einem tollen Thier gebissen, so muß sofort eine thierärztliche Behandlung stattsinden, innerhalb der gesetzlichen Frist darf aber dergleichen Bieh weder verfauft, noch geschlachtet, noch die Milch davon verfauft werden.
- 11) Ber den Bestimmungen ad 1 bis 5 und 8 bis 10 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 15 Ger bis 10 M. oder verhältnißmäßige Gesfängnißstrafe.
- 12) Diefelbe Strafe (11.) trifft auch Denjenigen, der weiß oder gegrundete Bermuthung haben fonnte, daß fein hund oder Rate von einem tollen Thiere gebiffen ift, wenn er das gebiffene Thier nicht fogleich todtet, mit gehöriger Borficht verscharrt und der Ortsbehörde Anzeige macht, ferner Denje: nigen, welcher, ohne Urgt zu fein, einen tollen hund oder eine tolle Rage oder einen von einem tollen Thiere gebiffenen bund oder Rate gu curiren verfucht, endlich auch die Angehörigen eines von einem tollen Thier gebiffenen Menfchen, fowie Dies jenigen, melde es zuerft erfahren, daß ein Menfch oder ein Sausthier von einem tollen Thiere gebiffen ift, wenn fie nicht die Ortspolizei . Behorde und den nachften Urgt oder Chirurg unverzüglich Davon in Renntniß fegen.

43) Die Ortspolizei. Behörden sind besugt und verpflichtet, alle tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde oder Ragen oder von der Tollwuth wirklich befallenen anderen Hausthiere sofort tödten zu lassen.

18

Borftehende Berordnung tritt vom 15. August er. in Kraft.

Wir maden dabei darauf aufmertfam, daß in der dem fanitätspolizeilichen Regulative vom 6. August 1835 beigefügten Belehrung über anstedende Rrantheiten S. 88 sg. (Anbang zur Gefetsfammlung 1835 Beilage 3) die Kennzeichen der Tollmuth ausführlich angegeben find und weisen wir insbesondere auf die am häufigsten vorkommenden Rennzeichen der Tollwuth, auf die Beißsucht (§. 9 und 10) und auf die eigenthumliche Beranderung der Stimme (§. 11) bin. Deit Rudficht darauf aber, daß die Tollwuth in fo febr verschiedenen Formen auftritt und in den erften Stadien oft wegen der Aehnlichfeit der Rennzeichen mit anderen ungefährlichen Rranfheiten nur ichwer zu erfennen ift, fonnen wir den Besitzern von Sunden nicht dringend genng anempfehlen, bei allen nur irgend bedenflichen Erfrankungen ihrer Sunde fofort den Rath eines approbirten Thierarztes in Anspruch zu nehmen.

Die Amtsblatt Berordnung vom 30. April 1857, das Anfpannen der Hunde betreffend, sowie die Ortspolizei Berordnungen, welche zum Zwecke, das Beißen der Hunde zu verhüten, noch weitergebende Beschränfungen oder härtere Strasbestimmungen angeordnet haben oder ferner anordnen sollten, werden von der vorstehenden Berordnung nicht berührt, beziehungsweise nicht ausgeschlossen.

Merseburg, den 27. Juli 1858.

Borstehende, im 31. Stück des Amtsblattes pro 1858 publicirte Verordnung der Königlichen Regierung zu Merseburg wird hiermit anderweit zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Hinzusüffen befannt gemacht, daß im Uebrigen die diessseitige Polizeis Verordnung vom 15. Februar 1858 in Betreff der Einrichtung der Maustörbe, sowie auch vorläufig noch die neuerliche Verfügung vom 24. v. Mts. (Stück 74 des Halleschen Tageblattes) in Kraft bleiben.

Salle, den 1. April 1862.

Die Polizei : Verwaltung.
Der Oberbürgermeister

D. 230 B.



Bekanntmachung.

Bezüglich des bei der Convertirung der Echuld. perichreibungen der Staatsanleiben aus den Sahren 1850 und 1852 gu beobachtenden Berfahrens mird Das Bublifum auf Das im Extrablatte jum 13. Stude Des diesjährigen Amteblatte enthaltene Bublifandum der Roniglichen Regierung zu Merje: burg bont 28. v. Dets mit bem Bemerfen aufmertfam gemacht, daß Formulare zu den aufzuftel. lenden Bergeichniffen bei der biefigen Ronigl. Rreis: Raffe, sowie bei dem Magistrate zu Wettin gu haben find.

Salle, den 3. April 1862.

Der Magistrat.

Refauntmachung.

Der Boligei Sergeant Rappel, welchem ber Dienft am Dritten Boligei Begirfe übertragen ift, wohnt feit geftern Bruderftrage Rr. 12.

Salle, den 2. April 1862. Die Polizei : Verwaltung. Der Dberburgermeifter

v. 23 o B.

Bekanntmachung.

Rachbenannte Gegenstände find als gefunden

bier abgegeben worden:

th

en

ust

in

6.

de

18:

ere

en

nd

me

ie

itt

ď=

ir

m= rs

es

ril

nd,

ım

do

be=

en

ng

n.

tes

en

eit

ilo

280

58

vie

om

e8)

1 11

3 Meffer, 1 Belgfragen, 1 Dienfibuch, 1 Schleier, 1 Butchen, 1 Taidentud, 2 Rnupftucher, 1 Mantelarmel, 1 Tafde mit Gier, 1 Geldtafchchen, 1 Bilderbuch, 2 Dugen, 1 Cigarren = Etni, 1 Theelöffel, 1 Stud Regenrinne.

Die fich legitimirenden Gigenthumer fonnen Diefe Wegenstände im Boligei : Secretariate, Schlogberg Mr. 3 Zimmer Nr. 3, abholen.

Salle, den 1. April 1862

Die Polizei : Berwaltung. Der Dberburgermeifter

D. 230 B.

Befanntmachung.

Bauliche Ginrichtungen in den Pacffammer:Raumen des Boft-Amts werden in nachfter Beit mehrfache Berlegung der Stellen verurfachen, an welchen die Expedition des Publifums fattfindet.

Bom Countag den 6. d. Mts. 5 Uhr Rach. mittags ab wird bis auf Beiteres die Badet : Un= nahme mit der Padet: Unegabe verbunden werden, die Berfonen . Einschreibung dagegen bleibend vom bisherigen Gingange ans auf der linten Geite des Flures eingerichtet. Salle, den 4. April 1862.

Königliches Poft: Amt. Bandtde.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung. In dem Konfurse über das Bermögen des Raufmanns Louis Chale hier, ift der Tag der Rablungseinstellung von Umts megen anderweit auf

den 10. September 1861

festaefekt worden.

Salle a/S., am 21. Mary 1862. Ronigl. Rreis: Gericht, I. Abtheilung.

Muction.

Freitag den 11. April d. 3. u. f. Tage von Nachmittag I Uhr ab verfteigere ich im Anctions : Locale des Königl. Kreisgerichts hierfelbst die zum Lobgerbermeifter Rrahmer'iden Rachlaffe geboris gen Dobel, Wederbetten, Rleidungsfrude, Leib ., Tifd : u. Bettmafche u. verich. Sausgerath, ferner Gold: u. Gilberfachen, 3 Uhren, 1 Chaife, 1 Rutich: gefdirt, 1 fl. Leiterwagen u. bergl. m.

Glite, gerichtt. Auct. Commiff. u. Tagator.

In dem Berlage der Buchhandlung bes Waifenhaufes erschien foeben:

Predigten

über die Evangelien eines Rirchenjahres

F. Seiler (Bafter ju St. Beorgen in Salle). 1r. Band. gr. 8. geb. Preis 1'/2 Rb.

Eine ftart gebaute Decimalmaage, von 12 bis 15 Ctr. Tragfraft, fteht preiswurdig zu verfaufen Schmeerstraße Rr. 21.

Ein eleganter eiferner Dfen ift billig gu ber-Bruderftraße Rr. 14. faufen

Saufer jeder Urt find zu verfoufen. Das Näbere Mittelmache Nr. 4, 1 Treppe.

Eine eichene Pferdefrippe fteht billig zu verfaufen große Marterftrage Mr. 23 im Sofe.

2 fette Boigtlander Debfen fteben auf dem Rit. tergute Richerben zu verfaufen.

Dienstag und Donnerstag Braunbier, Mittwoch Broihan in der Branerei von Wilh. Maumann, gr. Ulricheftrage Nr. 49.

Auch wird dafelbit ein Rellnerburiche gefucht.

Ein gutgehaltener Gecretair, 6 neue Stuble und verschiedene andere Möbel fteben zum Berkauf Mittelftrage Rr. 14.

Gine neumilchende Biege verfauft Taubengaffe 15. Reinftes Döllniger Beigenmehl, à Diege 81/2 Sgr., und auch gutes weißes Roggenmehl bei

Ernst Wiefel, Schulershof 15,





Saud ter Mailenbaus - Buchbeneterei.



Grabfrente, Monumente und Juschriften

in Sandftein, Marmor 2c. fertige und erneuere; fertig gearbeitete verschiedener Zeichnungen halte vorratbig.

C. Landmann jun., Bildhauer und Maler, Englischer Sof.

Firma's in Goldschrift oder beliebiger Farbe schreibe und erueuere, auch halte gute, gebrauchte Schilder in Holz, Blech 2c. ftets vorratbig.

C. Landmann jun., Bildhauer und Maler, Leipzigerstraße Rr. 10.

Allgemeiner Borschuß: und Sparverein. Montag den 7. April Abends 7 Uhr:

Generalversammlung im Saale des frn. Frenberg (Frenberg's Garten). Tagesordnung:

1) Befchäftsbericht;

2) Bericht der Revisionscommission und Ertheilung der Decharge;

3) Genehmigung eines Contracts;

4) Antrag auf Abanderung der Statuten.

Der Vorstand.

Sonntag früh frischen Speckfuchen; auch mache ich allen Regelfreunden befannt, daß meine Regelbahn von jest an in Stand gesett ift.

G. Mutterloje im "Ddeum."

Montag früh 9 Uhr Speckkuchen am Paradeplag bei Haafe.

Sonntag früh Speckfuchen in Rumpler's Restauration, Rönigestraße.

Conntag frub von 7 Uhr an warmen Speck-Fuchen. Mohde'iche Baderei, Leipzigerftr. 13.

Nosenthal.

Sonntag frischen Raffeekuchen, Montag Speckkuchen, gutes Lagerbier, Gofe 2c.

Freyberg's Garten.

Jeden Conntag frub warmen Speckfuchen.

Freyberg's Garten.

Sonntag den 6. April Nachmittags: Concert, Anfang 3 1/2 Uhr. Albend: Concert, Anfang 7 Uhr. Bei gunstiger Witterung Nachmittags Militair: Concert im Freien.

F. Fiedler.

Iphigenia.

Montag d. 7. April Unterhaltungsabend im "Bürgergarten." Anfang 71/2 Uhr.

Der Vorstand.

Halle a/S. Circus Charles Hinné

Das Rähere besagen die Tageszettel.

Einlaß 6 Uhr. Anfang 7 Uhr. Ende gegen 10 Uhr.

Sonntag wegen der Montags stattsin: denden Abreise nach Stuttgart lette und Abschieds: Vorstellung. Biertes Gast. Debut der Mue. Leonard und des Herrn Omar à la Miss Ella, und zum Beschluß:

Friedrich - Wilhelm - Victoria - Left,
equestrische Fest - Vorstellung, arrangirt zu Ehren Ihrer Königlichen Hobeiten des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen und Prinzeß Victoria, Princess royal von Großbritannien, bei Höchsteren Vermählungsseier im J. 1858.
Charles Hinné.

Walhalla.

Montag den 7. d. M. Unterhaltungsabend im Roch'schen Locale, Anfang 7 Uhr Abends, wozu freundlichst einladet der Vorstand.

Casino im Bürgergarten.

Sonntag den 6. Ab. 1/28 Uhr theat tralische Unterhaltung.

Ammendorf.

Sonntag den 6. Gesellschaftstag, Omnibussahrt ab Halle 2 Uhr, 3 /4 Uhr u. s. w. Ratsch.

Böllberg bei Kuhblank.
Sonntag Tanzvergnügen.

Sonntag den 6. April Tanzvergnugen.

Wenzel.

Drud ter Bailenhaus - Buchbruderei.

(Beilage.)

